

03.03.93

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung
und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs-
und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 1 der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes wird der Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund angerufen:

Zu Artikel 5 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes -

Nach Artikel 5 Nr. 2 ist folgende Nr. 3 einzufügen:

"3. In § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Wort "Planfeststellungsverfahren" die Worte "und förmlichen immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Abfallentsorgungsanlagen" eingefügt."

...

Ausgeliefert am 04. MRZ. 1993

82/3/93

- 2 -

Begründung:

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages sieht in Artikel 6 Nr. 1 vor, daß Abfallentsorgungsanlagen grundsätzlich nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu genehmigen sind. Dadurch würden diese Verfahren der Verbändebeteiligung nach § 29 BNatSchG entzogen.

Die Beteiligung der Naturschutzverbände ist bei der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen jedoch weiterhin notwendig, damit diese ihre Auffassungen in die Verwaltungsverfahren für derartige Vorhaben einbringen können.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG soll die Aushöhlung der Verbandsbeteiligung in einem für den Umweltschutz wesentlichen Bereich verhindert werden.

Die Beteiligung soll sich jedoch auf die Verfahren zur Genehmigung von in besonderer Weise umweltrelevanten Anlagen (Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV) beschränken.